



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3119

Alle Abg

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl 3896-286
Aktenzeichen KuP - 172/0010 - 2019/00947

Datum *16*.03.2020

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

83. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am Mittwoch, den 11.03.2020, TOP 12
Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (1. Lesung)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anlässlich der Beratung des im Betreff genannten Gesetzes in der 83. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen erlauben wir uns die Übersendung der Entscheidung des Großen Kollegiums des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen vom heutigen Tag zu Ihrer Information. Wir bitten Sie, die Entscheidung an den Ausschuss für Haushaltskontrolle weiterzuleiten und auch die durch die Überweisung angesprochenen Ausschüsse darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage
60-fach



Stellungnahme
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
gemäß § 8 Abs. 3 lit. a) LRHG

zum

**„Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-
Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften“**

Gesetzentwurf der Landesregierung vom 04.03.2020,
Drucksache 17/8795

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) hat sich gegenüber dem Landtag 1
Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur
Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 02.12.2015
(Drucksache 16/10379; E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW)
zuletzt mit Entscheidung des Großen Kollegiums vom 20.05.2016 (Stellungnahme
16/3913) geäußert. Zum nun vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des
E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Gesetzentwurf der Landesregierung vom 04.03.2020 – Drucksache 17/8795) gibt das
Große Kollegium des LRH die nachfolgende Stellungnahme ab.

Es hat sich dabei davon leiten lassen, dass der LRH die Haushalts- und Wirtschaftsfüh- 2
rung des Landes als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle zu prüfen hat. In dieser
Intention hat sich der LRH zu den dem vorliegenden Gesetzentwurf vorausgegangen
Referentenentwürfen wiederholt mit Entscheidungen vom 12.06.2019, 31.10.2019 und
06.02.2020 gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) geäußert. Diese Äußerungen wer-
den hier nochmals aufgegriffen, soweit ihnen die Landesregierung in ihrem Gesetzent-
wurf nicht gefolgt ist (siehe I.).

Der LRH weist zudem auf ein laufendes Prüfungsverfahren zum Programm „Digitale 3
Verwaltung Nordrhein-Westfalen“ und die in diesem Zusammenhang zu erwartenden
Prüfungserkenntnisse hin (siehe II.).

Sofern der Landtag weiteren Vortrag (ggf. auch in einer Sitzung der den Gesetzentwurf 4
beratenden Ausschüsse) für erforderlich halten sollte, wird um entsprechenden Hinweis
gebeten.

I. Einbeziehung des LRH in den Geltungsbereich des EGovG NRW

Für den LRH steht wie schon 2016 außer Frage, dass er sich den aus dem EGovG NRW entstehenden Veränderungen nicht verschließen, sondern seine Tätigkeit hieran ausrichten will. Der LRH nimmt sowohl Verwaltungstätigkeiten im herkömmlichen Sinn als auch Prüfungs- und Beratungstätigkeiten wahr und steht deshalb in engstem Kontakt mit den Ressorts. Daher ist er auf möglichst reibungslose Schnittstellen mit den E-Government-Verfahren der Ressorts angewiesen. Er erachtet daher eine Einführung wesentlicher Aspekte des E-Government in seinem Geschäftsbereich in zeitlichem und inhaltlichem Gleichklang mit den Ressorts für notwendig. 5

Die mit der beabsichtigten Novellierung des EGovG NRW verbundene Streichung der Ausnahmeregelung für den LRH in § 1 Abs. 3 EGovG NRW ist allerdings mit Blick auf seine besondere verfassungsrechtliche Funktion (vgl. Art. 86 Abs. 2 LVerf NRW), seine institutionelle Unabhängigkeit und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder (vgl. Art. 87 Abs. 1 LVerf NRW) nicht unkritisch. 6

Der LRH hat daher gegenüber der Landesregierung eine Ergänzung von § 1 EGovG NRW angeregt, die der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des LRH und seiner Mitglieder Rechnung trägt. Der Ergänzungsvorschlag zu § 1 EGovG NRW hat als § 1 Abs. 6 EGovG NRW n. F. Eingang in den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung gefunden. 7

Weiterhin hat der LRH Einzelausnahmen zu seinen Gunsten in den §§ 16a, 20, 22 und 23 EGovG NRW insofern als notwendig erachtet, als dass die entsprechenden Regelungen keine Anwendung finden sollten, soweit sie seine Tätigkeit als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle betreffen. Die weiter geforderten Einzelausnahmen sind im Gesetzentwurf jedoch nicht berücksichtigt worden. Die mit den geforderten Einzelausnahmen verbundenen Überlegungen werden überwiegend auch nicht in den Begründungen zu den Einzelvorschriften aufgegriffen. Allein zu § 16a EGovG NRW n. F. führt der zugehörige Begründungstext aus, dass „Daten, die der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle im Rahmen seiner Prüfungen verarbeitet, ... nicht dem Anwendungsbereich des § 16a EGovG NRW“ unterfallen. Dies ist aus Sicht des LRH nicht ausreichend, um den sich aus Art. 86 Abs. 2 und 8

Art. 87 Abs. 1 LVerf NRW ergebenden Vorgaben hinreichend Rechnung zu tragen. Die Behörden des Landes stellen nach § 16a Abs. 1 Satz 1 EGovG NRW-E elektronische Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. Ausnahmen sind in § 16a Abs. 2 und 3 EGovG NRW-E geregelt, umfassen allerdings nicht explizit die Aufgaben oder die Institution des LRH. Dies kann in den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit insoweit eingreifen, als dass die unabhängige Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine zu erwartende Datenveröffentlichung eingeschränkt sein könnte. Die Pflicht zur Veröffentlichung von während eines Prüfverfahrens erlangten (Dritt-)Daten kann zudem das Prüfverfahren beeinträchtigen und damit die Funktion des LRH einschränken.

Mit der vorgesehenen Aufnahme des LRH in den Geltungsbereich des EGovG NRW werden die Pflichten und Fristen des EGovG NRW auch für den LRH gelten. Zur Umsetzung der mit dem EGovG NRW verbundenen Pflichten sind in den §§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 22 Abs. 1 Satz 1, 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2 Satz 1 EGovG NRW n. F. Gremien und Verfahren festgelegt. Zusätzlich ist mit § 13a GGO (MBI. NRW. 2017 S. 622) der E-Government-Rat als Entscheidungsgremium für grundsätzliche und ressortübergreifende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des EGovG NRW eingerichtet worden. Sowohl für die im EGovG NRW vorgesehenen Gremien und Verfahren als auch für den E-Government-Rat ist eine Abstimmung zwischen dem für Digitalisierung zuständigen Ministerium bzw. dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO), der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien vorgesehen. Eine Einbindung des LRH in die in Rede stehenden Gremien und Verfahren regelt der Gesetzentwurf (weiter) nicht. Darüber hinaus ist der LRH im E-Government-Rat – ebenso wie etwa die technischen Lieferanten und der Landtag Nordrhein-Westfalen – nur mit Gaststatus vertreten. Der LRH als oberste Landesbehörde erachtet eine gleichrangige Beteiligung in den Gremien und Verfahren des EGovG NRW und des E-Government-Rates insbesondere mit Blick auf die ambitionierte Zeitplanung zur Umsetzung des EGovG NRW und vor dem Hintergrund der zu erwartenden Ressourcenabstimmungen allerdings für notwendig. Er regt insofern an, das vorliegende Gesetzgebungsverfahren zum Anlass zu nehmen, auf eine vollwertige Einbindung des LRH in sämtliche Gremien zur Umsetzung des EGovG NRW (und damit auch in den E-Government-Rat) hinzuwirken. 9

II. Prüfungserkenntnisse des LRH

In seiner Stellungnahme gegenüber dem Landtag vom 20.05.2016 zum damaligen Entwurf des EGovG NRW hat der LRH auf vorliegende Prüfungserkenntnisse Bezug genommen. Hierauf aufbauend hat der LRH mit Entscheidungen vom 12.06.2019, 31.10.2019 und 06.02.2020 weitere Empfehlungen gegenüber dem MWIDE geäußert. Im Einzelnen:

- Notwendigkeit einer Stärkung des CIO durch Schaffung einer Benehmensregelung anstatt einer Einvernehmensregelung in § 22 EGovG NRW; 11
- Etablierung eines Prüfverfahrens zur E-Government-Tauglichkeit aller neuen Gesetze beim CIO; 12
- eine kritische Prüfung der angestrebten Fristverkürzung in § 12 EGovG NRW n. F. 13

Eine funktionierende zentrale Koordination stellt vor dem Hintergrund existierender Prüfungserkenntnisse des LRH ein wesentliches Element für die wirtschaftliche Ausgestaltung der Landes-IT dar. Diese ist mit einer Einvernehmensregelung aus Sicht des LRH nicht hinreichend zu gewährleisten. Der LRH hält eine deutliche Stärkung des CIO für erforderlich. 14

Die vorgesehene Fristverkürzung zur Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung ist nach Auffassung des LRH ambitioniert und vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit zu hinterfragen. Sie ist nur durch eine massive, kurzfristige Aufstockung von internem Personal und/oder externen Beratern realisierbar – bei bereits heute spürbarem Fachkräftemangel für IT-Kräfte auf dem Arbeitsmarkt. In der Folge sind überproportional steigende Kosten für Personalgewinnung und Einarbeitung anzunehmen. Zudem würde der wirksame Einsatz der Ressourcen zusätzlichen Steuerungsaufwand notwendig machen. 15

Der LRH hat die prüferische Begleitung der mit dem E-Government verbundenen Maßnahmen durch eine Prüfung des zur Umsetzung der Ziele des EGovG NRW eingerichteten Programms „Digitale Verwaltung Nordrhein-Westfalen“ fortgesetzt. Prüfungser- 16

kenntnisse, die ggf. auch Bedeutung für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren haben können, sind für das zweite Quartal 2020 zu erwarten.

Herr Vizepräsident Kisseler ist an der Unterschriftsleistung verhindert.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

Frau LMR`in Krüger ist an der Unterschriftsleistung verhindert.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Zelljahn
LMR

gez.
Dr. Lascho
Direktor b. LRH